

IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung Das IASB kommt auf der Agenda voran



Beschlüsse zum Ausweismodell, Portfoliodefinition und Folgebewertung der CSM sowie Beratungen zu überschussberechtigten Verträgen

Mit der Sitzung des IASB am 25. April wurde das Ausweismodell des ED 2013 in der Gewinn- und Verlustrechnung mit der zentralen Ertragsgröße „Umsatz aus Versicherungsverträgen“ und den gegenüberzustellenden Aufwendungen für Schäden und Kosten sowie dem Ausschluss von Einlagenkomponenten erneut bestätigt. Ebenfalls bestätigt wurden damit im Zusammenhang stehende umfangreiche Anhangangabepflichten, wohingegen der Ausweis von Prämien in der Gewinn- und Verlustrechnung, die sich nicht im Einklang mit den Regelungen zur Umsatzrealisierung nach IFRS 15 befinden, ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Auf den Sitzungen am 21. Mai und 17. Juni wurden die Sachverhalte abgehandelt, die zwar nicht Gegenstand der Kommentierung des Reexposure Draft im Jahr 2013 waren, jedoch trotzdem vom Board als diskussionswürdig erachtet wurden. Dazu zählen das Auflösungs-

ter der CSM im Rahmen der Folgebewertung von nicht überschussberechtigten Verträgen, die Anwendung von IFRS 15 auf Dienstleistungsverträge mit festem Entgelt, die in den Anwendungsbereich des Standards für Versicherungsverträge fallen, die Definition von signifikantem Versicherungsrisiko im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Standards für Versicherungsverträge und die Behandlung von im Rahmen von Bestandsübertragungen oder Fusionen erworbenen Versicherungsverträgen.

Daneben waren die Ableitung der Zinsstrukturkurve bei Fehlen hinreichend objektiver Daten, die asymmetrische Behandlung von Gewinnen bei passiven Rückversicherungsverträgen sowie die Portfoliodefinition und das bei der Folgebewertung der CSM anzuwendende Aggregationsniveau Gegenstand der Beratungen. In der folgenden Sitzung am 22. Juli 2014 wurde außerdem beschlossen, dass die Zinszuführung zur CSM und die Verrechnung der Schätzungsänderungen von Cashflows hinsichtlich der zukünftigen Deckung weiterhin mit dem Zinssatz bei Erstbewertung der Verträge („Locked

in“-Zinssatz) zu erfolgen hat. Außerdem wurden die Anforderungen nach IAS 8 an einen Wechsel der Rechnungslegungsmethoden im Kontext der Erfassung von Zinsänderungen auf der Passivseite bestätigt.

Daneben fanden Beratungen ohne Beschlüsse im Rahmen der überschussberechtigten Verträge zu den Themen Verrechnung der CSM auch für den auf das Versicherungsunternehmen entfallenden Anteil und die Ermittlung der Zinsaufwendungen im Ausweismodell statt. Dabei wurden vor allem zwei Modelle diskutiert. Zur Ermittlung der Zinsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und damit des im Eigenkapital verbleibenden Betrags wurden der „Industrieansatz“ und die „Effektivzinsmethode für variabel verzinsliche Anleihen“ diskutiert.

Die Beschlüsse im Einzelnen:

Ausweismodell

Hauptargument des IASB für die Beibehaltung des bereits im ED 2013 spezifizierten Ausweises in der Gewinn- und Verlustrechnung war aus Sicht des Standardsetters das Argument der Vergleichbarkeit der Umsatzgrößen sowohl zwischen unterschiedlichen Typen von Versicherungsverträgen als auch zwischen Versicherungsverträgen und anderen Dienstleistungsverträgen. Diese Vergleichbarkeit resultiert aus der analogen Anwendung der Regelungen zur Umsatzrealisierung im Rahmen des IFRS 15. Danach bemisst sich der Umsatz im Einklang mit der erbrachten Leistung, das heißt nach der damit einhergehenden Reduzierung der Leistungsverpflichtung.

Folgerichtig ergibt sich der „Umsatz aus Versicherungsverträgen“ aus der Reduktion der versicherungstechnischen Verpflichtung um die erwarteten Zahlungen der aktuellen Periode, der Allokation der Abschlusskosten sowie der Auflösung der Margen. Der davon abweichende Ausweis von Prämiengrößen wie der gebuchten und verdienten Beiträge in handelsrechtlichen Abschlüssen wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Einlagenkomponenten nach der Intention des Standardsetters zu separieren, sodass ein Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung unterbleibt. Diese Entscheidung erfolgte trotz der von den Kommentierenden befürchteten hohen Kosten der Separierung mit dem Hinweis auf die Behandlung von Einlagen bei anderen Finanzinstitutionen.

Um die im Zuge der Kommentierung kritisierten Informationsdefizite der Größe „Umsatzerlöse aus Versicherungsverträgen“ hinsichtlich des Geschäftsvolumens zu reduzieren, wurde die – auch von Deloitte unterstützte – Anhangangabepflicht für Auswirkungen des Neugeschäfts auf die einzelnen Komponenten der versicherungstechnischen Verpflichtung bestätigt. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit Informationen über Volumengrößen eine Überleitung der Beitragseinnahmen auf die aus Versicherungsverträgen resultierende Umsatzgröße vorzunehmen. Durch die Überleitung vom Jahresanfangs- auf den -endbestand der einzelnen Komponenten der versicherungstechnischen Verpflichtungen sollen u.a. die Effekte der Verrechnung von Schätzungsänderungen mit der CSM im Anhang offengelegt werden. Außerdem müssen die Komponenten des „Umsatzes aus Versicherungsverträgen“ im Anhang dargestellt werden.

Entscheidungen über nicht zu kommentierende Sachverhalte

Nach den Regelungen des ED 2013 erfolgt die Auflösung der CSM im Rahmen der Folgebewertung analog zum Erbringen der Leistung. In der Sitzung am 21. Mai wurde beschlossen, dass das Erbringen von Leistungen bei nicht überschussberechtigten Verträgen durch die Gewährung von Versicherungsschutz erfolgt, sodass folgerichtig die CSM entsprechend dem Zeitablauf unter Berücksichtigung der Vertragsanzahl und des verbleibenden Werts aufgelöst werden soll. Im Gegensatz dazu wurde eine Auflösung nach Schadenzahlungen bei über die Vertragslaufzeit ungleichmäßig verteilter erwarteter Schadenzahlungen abgelehnt.

Für Dienstleistungsverträge mit festem Entgelt, die in den Anwendungsbereich des IFRS **Versicherungsverträge** fallen, wurde trotz Bedenken einiger Boardmitglieder hinsichtlich der Vergleichbarkeit ein Wahlrecht eingeräumt, IFRS 15 anzuwenden. Um der Definition eines Versicherungsvertrags im Sinne des IFRS 4 zu genügen, muss u.a. ein signifikanter Transfer von Versicherungsrisiko vorliegen. Mit dem ED 2013 wurden die Erläuterungen dahingehend ergänzt, dass einem signifikanten Risikotransfer zumindest ein Szenario mit einem Verlust auf Barwertbasis zugrunde liegen muss. Dies wurde vom Standardsetter nochmals bestätigt.

Für im Rahmen von Bestandsübertragungen und Fusionen erworbene Versicherungsverträge wurde festgelegt, dass diese so zu behandeln sind, als ob diese am Tag der Bestandsübertragung oder Fusion gezeichnet wurden. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die Ermitt-

lung und Auflösung der CSM. In diesem Zusammenhang wurde geklärt, dass bei gewinnträchtigen retrospektiven Verträgen (z.B. „loss portfolio transfer“), die im Rahmen von Bestandübertragungen oder Fusionen erworben wurden, die CSM über die Abwicklungsdauer verteilt wird, obwohl die Deckungsperiode bereits abgelaufen ist. Der sofortige Ansatz eines Gewinns unterbleibt.

Im Rahmen des ED 2013 wurde im Erläuterungsteil darauf hingewiesen, dass Schätztechniken u.a. für den Teil der Zinsstrukturkurve Anwendung finden, dessen Laufzeitsegmente nicht ausreichend besetzt sind. In der Sitzung am 17. Juni wurde konkretisiert, dass weitere Erläuterungen dafür Sorge tragen sollen, dass bei der Ableitung des nicht besetzten Teils der Zinsstrukturkurve angemessene Anpassungen an Marktzinssätze vorgenommen werden, um die Charakteristika der versicherungstechnischen Zahlungsströme widerzuspiegeln. Bei der Entwicklung nicht beobachtbarer Inputs sollten die besten verfügbaren Informationen Verwendung finden, die noch konsistent mit Marktdaten und der Art und Weise sind, wie Marktteilnehmer diese Inputs bewerten.

Ein weiterer Sachverhalt, der insbesondere von Rückversicherungsunternehmen kritisiert wurde, ist die Behandlung passiver Rückversicherungsverträge im Rahmen des ED 2013. Entsprechend der Logik von Nr. 41 ED 2013/7 kann zumindest für prospektiven Rückversicherungsschutz sowohl bei der Erst- als auch der Folgebewertung eine aktivische oder eine passivische CSM entstehen. Im Rahmen der Folgebewertung ergibt sich verglichen mit dem zugrunde liegenden Erstversicherungsportfolio eine asymmetrische Behandlung, da bei diesem nachteilige Schätzungsänderungen bezüglich zukünftiger Deckung/Services, die über die (passivische) CSM hinausgehen, als Aufwand erfasst werden. Deshalb hat der Standardsetter beschlossen, dass Schätzungsänderungen hinsichtlich der Cashflows von passiven Rückversicherungsverträgen analog zur erfolgswirksamen Behandlung von Schätzungsänderungen der zugrunde liegenden Erstversicherungsverträge behandelt werden.

Des Weiteren wurde klargestellt, dass die Bewertungsprinzipien des Standards für Versicherungsverträge grundsätzlich für einen einzelnen Versicherungsvertrag gelten, dass es aber weiterhin erlaubt ist, Versicherungsverträge in einem Portfolio zu aggregieren. Dabei wurde die Definition eines Portfolios abermals geändert. Zwar wurden die ein Portfolio konstituierenden Voraussetzungen, nämlich das Vorhandensein ähnlicher Risiken und die gemeinsame Verwaltung in einem Pool, beibehalten. Jedoch wurde die Prämisse „ähnliches Pricing“

gestrichen und durch das Verbot, gewinn- und verlustträchtige Verträge im Zeitpunkt der Erstbewertung zu mischen, konkretisiert.

Ob dies einen entsprechenden „onerous contracts test“ auf Einzelvertragsebene zur Folge hat, ist noch nicht abschließend geklärt. Für die Folgebewertung der CSM wurden den Anwendern illustrierende Beispiele mit ähnlichen Auflösungsmustern und absoluten Beträgen sowie ähnlichem Datum der Erstbewertung und Deckungsperiode an die Hand gegeben. Eine konsequente Anwendung der genannten Kriterien hätte auf jeden Fall ein deutlich geringeres Aggregationsniveau und damit eine größere Gliederungstiefe zur Folge.

Zinszuführung zur CSM und die Ermittlung der mit der CSM zu verrechnenden Schätzungsänderungen der Cashflows

Gegenstand der Entscheidung war die Frage, ob die Zinszuführung zur CSM und die Ermittlung der mit der CSM zu verrechnenden Schätzungsänderungen von Cashflows hinsichtlich prospektiver Deckungen bei nicht überschussberechtigten Verträgen auf Basis von aktuellen Zinssätzen oder – wie im Rahmen des ED 2013 – der Zinssätze im Zeitpunkt der Erstbewertung des Vertrages („Locked in“-Zinssatz) erfolgen sollte. Hintergrund der erneuten Diskussion des Sachverhalts war die zwischenzeitliche Einführung des Wahlrechts, Zinsschwankungen auf der Passivseite entweder erfolgswirksam in der Gewinn- oder Verlustrechnung oder erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.

Sofern ein Unternehmen sich vollständig für eine erfolgswirksame Erfassung von Zinsschwankungen auf der Passivseite entscheiden würde, wären eine Zinszuführung zur CSM und eine entsprechende Ermittlung der mit der CSM zu verrechnenden Cashflows auf Basis aktueller Zinssätze konsistent mit der Berechnung der anderen Komponenten der versicherungstechnischen Verpflichtung. Außerdem würden dem Unternehmen die zusätzlichen Kosten des Vorhaltens der „Locked in“-Zinssätze erspart. Im Gegensatz dazu vertrat die Mehrheit des Standardsetters die Auffassung, dass dies je nach Verwendung des Diskontierungszinssatzes zu einem unterschiedlichen Umfang der in den Folgeperioden aufzulösenden CSM führen würde. Dementsprechend würde die strikte Trennung zwischen versicherungstechnischem Ergebnis („underwriting margin“) und Kapitalanlageergebnis aufgehoben werden. Folgerichtig wurde die Beibehaltung des „Locked in“-Zinssatzes für Zinszuführungen zur CSM und bei der Ermittlung der mit der CSM zu verrechnenden Beträge beschlossen.

Anforderungen an einen Wechsel der Rechnungslegungsmethode im Rahmen der Erfassung von Zinsänderungen auf der Passivseite

Grundsätzlich gilt nach IAS 8 das Stetigkeitsprinzip für Rechnungslegungsmethoden. Nach IAS 8 Nr. 14 (b) kann der Wechsel einer Rechnungslegungsmethode dann vorgenommen werden, wenn dies zu zuverlässigen und relevanteren Informationen führt. Bei einem Wechsel der Rechnungslegungsmethoden erfolgt grundsätzlich eine retrospektive Anpassung im Eigenkapital und es werden die Anhangangabepflichten nach IAS 8 Nr. 29 ausgelöst. Im Rahmen eines denkbaren Wechsels zwischen erfolgswirksamer und erfolgsneutraler Erfassung von Zinsschwankungen im Eigenkapital wurde diskutiert, ob die Anforderungen des IAS 8 ausreichend sind, um einen willkürlichen Wechsel der Bewertungsmethoden zu verhindern.

Des Weiteren wurde moniert, dass Änderungen im Geschäftsmodell beim IFRS 9 nur prospektiv anzuwenden wären, sodass die Gefahr des Auftretens eines weiteren „accounting mismatch“ bestünde. Dabei wurde vom Stab gerade die Kombination aus der Pflicht, einen Wechsel der Rechnungslegungsmethoden zu begründen, sowie den anfallenden Kosten der retrospektiven Anwendung im Eigenkapital und den damit korrespondierenden Anhangangabepflichten identifiziert, um eine disziplinierende Wirkung hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts zu entfalten. Dieser Sichtweise schloss sich die Mehrheit der Mitglieder des IASB an.

Ausblick

Für die Problematik der überschussberechtigten Verträge wird nach den umfangreichen Vorberatungen vor der Sommerpause in den Sitzungen im September und Oktober eine Entscheidung über den anzuwendenden Ansatz erwartet. Die danach verbleibenden Themen, insbesondere „Übergangsvorschriften“ und „Datum der verpflichtenden Erstanwendung“ sowie einige kleinere Themen zum „OCI“ und zum „vereinfachten Ansatz“, sollten in 2014 abgearbeitet werden, sodass es weiterhin als realistisch erscheint, dass der finale Standard im ersten Halbjahr 2015 publiziert wird. Sofern dieser ambitionierte Zeitplan eingehalten werden kann, bleibt der 1. Januar 2018 in Analogie zum IFRS 9 das wahrscheinlichste Datum der verpflichtenden Erstanwendung.

Ihr Ansprechpartner

Deloitte-Experte für Audit FSI/Versicherungen

Colin Schenke

Tel: +49 (0)211 8772 2404

cschenke@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cschenke@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de oder www.iasplus.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.